

Seelsorger die heiligen Sterbesacramente zuerst, wenn der Concubinarium seine Sünde bereut und vor Zeugen erklärt, er wolle dem Gebote der Kirche gehorchen. Sind die heiligen Sterbesacramente gespendet, so trachte der Seelsorger auch, daß der Kranke eine gültige Ehe schließe. Deswegen fordere er von den Brautleuten ab, was sie an Documenten haben, verschaffe sich die moralische Gewissheit, ob die fehlenden Documente beschafft werden können, und ob kein Ehehindernis bestehe.

Sehr erleichtert wird die Eheschließung, wenn die Concubinarien wenigstens einmal verkündet werden können. Ist das nicht möglich, so muß ein Bittgesuch an das hochwürdigste Ordinariat (in vielen Diöcesen sind die Dechanten befugt) um Dispens von allen Aufgeboten gegen Leistung des Manifestations-Eides gerichtet werden. Würde die Ehe ohne Verkündigung und Dispens von allen Aufgeboten geschlossen, so wäre sie kirchlich unerlaubt, staatlich sogar ungiltig. Dem Gesuche an die politische Behörde (k. k. Bezirkshauptmannschaft, oder Magistrat in Städten mit eigenem Gemeindestatut) mit 50 kr.-Stempel ist das gleichfalls gestempelte ärztliche Zeugnis, in welchem die nahe Todesgefahr bestätigt sein muß, beizuschließen. In der Regel wird der Seelsorger zur Abnahme des Manifestations-Eides auch staatlicherseits delegiert. Vor dem Eintreffen dieser Dispens ist eine Trauung nicht vorzunehmen.¹⁾

Wenn schon überhaupt, so gilt in solchen verzweifelten Fällen das festina lente. Uebereilung könnte dem Seelsorger Schaden zubringen. Großen Trost aber bringt seeleneifrige Wirken gerade am Sterbebette in Behandlung armer Concubinarien. Welch' dankbarer Blick der armen Sterbenden, welch' Dankbarkeit der Hinterbliebenen, namentlich der Waisen. Namentlich für letztere kann der Seelsorger auch dahin bedacht sein, daß er, wenn die Kinder in anderen Pfarren als der Trauungspfarre getauft sind, die Vaterschaftserklärung annehme. Der Proceß zur Legitimation solcher Kinder nach dem Tode des Vaters oder der Mutter wird wesentlich dadurch erleichtert.

Es ist eine süße Genußthung für alle Anstrengung und Arbeit, wenn der sterbende, mit Gott versöhnte Concubinarium die Hand des Priesters ergreift und dankend meint: „Hochwürden, Sie sind mein größter Wohlthäter, ich empfehle Ihnen Weib und Kind“.

Wien, Pfarre Altlersbachfeld.

Karl Kraja, Coop.

XIV. (Kann die Generalabsolution in einer und derselben Todesgefahr wiederholt gespendet werden?)
Vielfach wird die Ansicht festgehalten, daß die Benedictio apostolica in articulo mortis mit dem vollkommenen Abflusse in einer schweren Krankheit, während welcher der Kranke außer Todesgefahr zu sein

¹⁾ Welche Fesseln sind der heiligen Kirche in der Ausübung ihres heiligen Amtes angelegt!

nicht aufhörte, wiederholt ertheilt werden könne, wenn die erste Ertheilung aus dem Grunde ungiltig oder auch nur zweifelhaft gewesen, weil aus seiner Schuld eine oder mehrere der geforderten Bedingungen auf Seite des Empfängers fehlten, derselbe z. B. sich im Zustande der Todssünde befand; oder die Intention, den Ablass zu gewinnen, nicht hatte; Acte der Reue und Liebe nicht erweckte; den Namen Jesu nicht anrief; den Willen nicht hatte, die Beschwerden und Leiden der Krankheit als Sühne für das vergangene Leben zu ertragen und den Tod aus der Hand Gottes demüthig anzunehmen. Diese Ansicht ist sowohl im Hinblick auf die Natur des Ablasses als auch auf positive und ganz deutliche Entscheidungen der römischen Ablasscongregation als unhaltbar zu bezeichnen.

1. Der Sterbeablass kann bekanntlich erst in articulo, d. h. im Momente des Sterbens selbst gewonnen werden, und nicht in dem Augenblicke, wo er einem schwer kranken, aber auch nicht in den letzten Zügen liegenden Katholiken ertheilt wird; und er wird gar nicht gewonnen, wenn der Kranke wieder genesen, die Todesgefahr geschwunden ist. Gesezt nun, der Kranke befände sich in dem Augenblicke, wo ihm ein dazu bevollmächtigter Priester die Generalabsolution ertheilt, in einem solchen geistigen Zustande, bei der die Gewinnung des Ablasses unmöglich ist, so ist er *pro momento*, wenn er nicht bereits im Sterben liegt, in Hinsicht auf den Ablass durchaus nicht schlechter daran, als ein gut disponierter, bei welchem aus eigener Schuld keine der nothwendigen Bedingungen fehlt. Beide gewinnen den Ablass für jetzt eben nicht. Der bei Ertheilung der apostolischen Benediction Disponierte wird des Ablasses in der Todesstunde theilhaftig, wenn seine Disposition bis dahin dieselbe bleibt; derjenige hingegen, der im Momente der Ertheilung unwürdig war, wird in der Todesstunde des ihm vordem ertheilten Ablasses theilhaftig, wenn er wenigstens jetzt, die von Seite des Minister sonst gültige Spendung vorausgesetzt, disponiert ist, ohne Rücksicht darauf, was zwischen der priesterlichen Ertheilung der Ablassbenediction und der eigentlichen Todesstunde geschehen sein mag. Hat er in dieser Zeit das vorher mangelnde suppliert, so ist der obex, dessenwegen der ertheilte Ablass nicht hätte wirksam sein können, beseitigt und der Ablass wird gewonnen; sonst könnte ihm auch die wiederholte Ertheilung nicht von Nutzen sein. Bekanntlich wirken ja auch selbst einige Sacramente *sublato obice* die Gnade, welche im Augenblicke der Spendung wegen der Indisposition des Empfängers unwirksam blieb.

2. Diese theoretische Schlußfolgerung steht auch mit dießbezüglichen Entscheidungen der römischen Ablasscongregation in Einklang. Die Anfrage, ob die *Benedictio apostolica* während einer langwierigen Krankheit, bei welcher die Todesgefahr nicht geschwunden war, wiederholt gespendet werden könne, beantwortete die S. Indg. C. am 20. Sept. 1775 einfach verneinend. — Die auf die Ansicht von der Erlaubtheit oder gar Nothwendigkeit der wiederholten

Ertheilung während derselben todesgefährlichen Krankheit näher eingehende Anfrage des Bischofes von Nive: ob es statthaft oder doch angemessen ist, die *Benedictio apostolica* wiederholt zu ertheilen, wenn der Kranke zur Zeit einer früheren Ertheilung im Zustande der Todssünde sich befand, beantwortete diese Congregation am 20. Juni 1836 ebenfalls verneinend, mit der Begründung: „*Sicut non iteratur extrema unctio, etsi aegrotus hoc Sacramentum accipit in statu lethalis peccati, vel postea in peccatum relapsus est: sic non est in casu proposito iteranda benedictio pro lucranda plenaria indulgentia, quae, cum concessa sit a summis Pontificibus pro mortis articulo, suum sortitur effectum in vero articulo mortis*“ — Eine ebenfalls negative Antwort gab die Congregation am 24. September 1837 auf die Doppelfrage des Bischofs von Gent: ob 1. die wiederholte Ertheilung in einer und derselben Krankheit überhaupt, und ob sie 2. statthaft sei, so oft der Kranke unterdessen wieder in Todssünden gefallen und neuerdings absolviert worden ist. Was nun vom *status peccati lethalis* gilt, hat seine Geltung gewiss auch von den übrigen Bedingungen zur Gewinnung des Sterbeablasses, da jener doch der wichtigste und wesentlichste unter allen übrigen ist; der *status gratiae*, das Freisein von jeder schweren Sünde, ist unter allen Umständen eine *conditio, sine qua non*. Die übrigen können auch unerfüllt bleiben, wenn der Kranke außerstande ist, ihnen nachzukommen.

Budweis. Canonicus Dr. Anton Skoëdopole, Professor.

XV. (Verletzung des Beichtgeheimnisses.) Cajus, Pfarrer in A., hört an einem Concurstage viele Personen Beicht. Mittags bei Tisch fängt ein junger Kaplan darüber zu reden an, daß er Einzelnes in der Beicht nicht verstanden habe. Cajus nimmt auch Theil am Gespräche und sagt: „auch er habe einen Pönitent, der ihm unbekannt war, einen kleinen, untersehten, älteren Mann, nicht recht verstanden; er habe dann, dies darf ich schon sagen, fügte er bei, denn einen Zorn hat wohl jeder Mensch, beim Zorne gefragt, ob der Pönitent einen großen oder kleinen Zorn gehabt habe, derselbe habe ihn aber nicht verstanden, während er den Zuspruch schon verstanden habe.“ Der Pönitent war auch den übrigen anwesenden Geistlichen, die dies erzählen hörten, trotz der obigen Schilderung unbekannt. Bald darauf bekümmt Cajus Scrupel darüber, ob er nicht wenigstens indirect das Beichtiegel verletzt habe und klagt sich in der Beicht, die derselbe gewöhnlich in einem nahe gelegenen Franciscanerkloster ablegte, wirklich darüber an. Der Pater, der ihn Beicht hört, fängt dann gleich an nach dem Sündenbekenntnis: „Was, Beichtiegel verletzt, da kann ich Sie nicht absolvieren, das will ich nicht auf mein Gewissen nehmen, darauf ruht Excommunication, wenden Sie sich an den Papst oder Ihren Generalvicar; Studieren Sie Ihre Moral besser, dann wissen Sie selbst, wie es in